

№ 81.

Decret an die Stände,

die Zurückziehung des Entwurfes eines Allgemeinen Berggesetzes betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 25. Juli 1864.

Die durch Decret vom 22. dieses Monats erfolgte einstweilige Zurückziehung des Entwurfes eines Allgemeinen Berggesetzes bringt es mit sich, daß auch diejenigen Bestimmungen dieses Entwurfes, von welchen sich eine vortheilhafte Einwirkung auf die fernere Entwicklung der Bergwerksindustrie erwarten läßt, vorläufig noch ausgesetzt bleiben müssen.

Soweit sich nun in einigen Beziehungen, insbesondere hinsichtlich der ferneren Beschränkung der Aufsichtsführung der Bergbehörden auf das unbedingt Nothwendige, ein Uebergang zu den desfalligen künftigen Einrichtungen und eine weitere Vereinfachung der Geschäfte treffen läßt, wird zwar die Staatsregierung in Gemäßheit der auf ständischen Antrag bereits im Landtagsabschiede vom 10. August 1858 (unter II. 3, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 151) gegebenen Zusage im Wege der Verordnung das Geeignete verfügen.

In einigen Beziehungen wird sie aber hieran durch entgegenstehende präcise Vorschriften des Gesetzes vom 22. Mai 1851, den Regalbergbau betreffend, behindert, und es erscheint daher wünschenswerth, daß insoweit zu einigen Abweichungen von den betreffenden Vorschriften jenes Gesetzes im Sinne des zurückgezogenen Gesetzentwurfes die ständische Genehmigung ertheilt und zu diesem Zwecke

der Staatsregierung von der Ständeversammlung die Ermächtigung dazu:

- 1) daß (zu § 80 des Gesetzes vom 22. Mai 1851) von der Einreichung von Betriebsplänen in geeigneten Fällen Dispensation ertheilt,